

Technische Universität Chemnitz

Institut für Politikwissenschaft

Professur Politische Theorie und Ideengeschichte

Übung: Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken

Dozent: Dr. Frank Schale

Institutioneller Rassismus in der Polizeiarbeit
Racial Profiling bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen am
Beispiel des sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes

Marc Erdtel

Modul: GMP

Lützowstr. 42

09119 Chemnitz

marc.erdte1@s2020.tu-chemnitz.de

Matrikelnummer: 647734

Abgabedatum: 28.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Hauptteil	3
Der Begriff Rassismus und der Rasse	3
Institutioneller Rassismus.....	5
Racial Profiling.....	7
Ermessensspielräume innerhalb des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzts (SächsPDVG) für racial Profiling bei Identitätsfeststellungen (IDF) gem. §15 I Nr. 1 u. 2 SächsPDVG.....	11
Literaturverzeichnis.....	14

Einleitung

Ob zu Fuß, in der Bahn oder im Auto, wenn man selbst von der Polizei verdachtsunabhängig angehalten und die persönliche Identität abgefragt wird, denkt sich nicht wenige, ob er/sie einen Fehler gemacht hat, dass gerade sie angehalten wurden. Doch ist es Zufall, wenn sie persönlich einer ethnischen Minderheit angehören und sie den Eindruck bekommen, dass sie nur aufgrund ihres ethnischen Erscheinungsbildes mehrfach und bedeutend häufiger angehalten werden?

Anani Kassim (Name geändert) ist Opfer solcher selektiven Kontrollen in Hamburg, wo er aufgrund seiner schwarzen Hautfarbe durch Hamburger Polizei in einem polizeilich erklärten gefährlichen Ort auf Sankt Pauli häufig kontrolliert und nach Drogen durchsucht wird. Er wird aufgrund seines Erscheinungsbildes mit einem Drogendealer assoziiert, sodass er im Februar 2017 Klage am Hamburger Verwaltungsgericht einreicht. Die Hamburger Polizei begründet ihr Kontrollverhalten aufgrund der Reaktion des Mannes als die Polizisten erschienen. Mal habe er sich erschrocken, mal habe er seinen Gehtempo beschleunigt. Erst 2020 wurde Kassim vom Hamburger Verwaltungsgericht rechtgegeben. Dieses Beispiel lässt sich dem Racial Profiling zuordnen und ist unter anderem dafür verantwortlich, dass Opfer chronische Angst vor Polizeikontrollen haben, sich zurückziehen oder allgemein bloßgestellt fühlen. Es ist ein Vertrauensverlust in die deutsche Polizei, wenn jemand sich aufgrund des polizeilichen Kontrollverhaltens und seiner ethnischen Zugehörigkeit als Mensch zweiter Klasse fühlt, obwohl gerade im Grundgesetz in Art. 3 III GG die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert ist. Eine solche „selektive Personenkontrolle“ geschieht aus einem „Pauschalverdacht“ (vgl. Cremer 2013) und zeigt, dass der Kontrollierende über der polizeilichen Maßnahme hinaus Vorurteile gegenüber bestimmter Stereotypen besitzt und diese auf die Berufsausübung Einfluss besitzen.

Gerade in jüngster Vergangenheit zeigen Vorfälle, dass racial Profiling als Form des institutionellen Rassismus schon in verdachtsunabhängigen Personenkontrollen ein großes Problem in deutschen Strafverfolgungsbehörden darstellt, dass nur in den seltensten Fällen dem kontrollierenden Beamten nachgewiesen werden kann. Institutioneller Rassismus symbolisiert eine systematische Ausgrenzung von Menschen durch Institutionen durch willkürliche Anwendung von Kompetenzen sowie Ressourcen zur Umsetzung individueller Vorurteile oder Arbeitspraktiken, wodurch es zu einer Ungleichbehandlung von Menschen kommt, obwohl diese die gleiche Voraussetzungen haben, aber unterschiedliche ethnische Hintergründe.

Nichtsdestotrotz birgt eine verdachtsunabhängige Kontrolle im Falle des racial Profiling immer die Gefahr einer Eskalationsspirale zum unmittelbaren Zwang, wodurch die Gefahr eines Teufelskreises zu Ungunsten von Minderheiten entsteht. Seit dem Tod von George Floyd durch Polizeigewalt in den USA wurde auch die deutsche Öffentlichkeit auf das Thema racial Profiling sensibilisiert und auf die Art und Weise wie sich Ethnie auf die Gewinnung von Verdachtsmomenten auswirkt. Aus diesen Gründen möchte ich mich in dieser Hausarbeit dem Thema widmen.

In der folgenden Hausarbeit werde ich das Thema Racial Profiling als Form des Institutionellen Rassismus in Hinblick auf verdachtsunabhängige Personenkontrollen vertiefen. Zuerst gehe ich auf den Begriff des Institutionellen Rassismus ein und zeige dessen Formen und Ausprägungen. Anschließend gehe ich näher auf den Begriff vom Racial Profiling ein und werde anhand der rechtlichen Gegebenheiten der Identitätsfeststellung nach dem sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz deuten, wieviel Raum einem Beamten geboten wird, Racial Profiling bei Identitätsfeststellungen zu rechtfertigen.

Hauptteil

Der Begriff Rassismus und der Rasse

Rassismus wird durch Rommelspacher als ein System von Praktiken und Diskursen definiert, das historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse legitimiert und reproduziert. Rassismus basiert auf der Theorie, dass Menschen sich aufgrund biologischer Merkmale in Rassen einteilen ließen. Die sozialen und kulturellen Unterschiede Menschen unterschiedlicher biologischer Merkmale werden als vererbbar und unveränderlich verstanden und es kommt somit zur Naturalisierung. Die Naturalisierung ist eine Rationalisierung und Etablierung von Rassismus im Alltag der Menschen in einem politischen System, sodass die Art und Form des Rassismus sich folglich in der Gesellschaft manifestiert. Es ist ein Vorgang, der in jedem Individuum einer Gesellschaft verschieden ausgeprägt ist und verstanden wird. Die Einteilung der Menschen durch biologische Merkmale sorgt dafür, dass Menschen mit gleichen Merkmalen als homogene Gruppe aufgefasst werden und Menschen unterschiedlicher biologischer Merkmale somit als grundverschieden und unvereinbarer Gegensatz verstanden werden. Es entsteht damit eine Homogenisierung und Polarisierung der Gesellschaft. Es wird im Verhältnis zu den homogenen Gruppen eine Rangordnung hergestellt und somit gesellschaftliche Hierarchien legitimiert. Rassismus stellt somit ein gesellschaftliches Verhältnis zwischen homogenen Gruppen, das auf Diskriminierung der Gruppe beruht (vgl. Rommelspacher 2009, 29). Aufgrund der gemeinsamen körperlichen Eigenschaften der Gruppenmitglieder verstehen sie sich als Rasse und bewerten sich selbst und ihre Umwelt hierarchisch und stellen sich als kulturell andersartig dar und zeigt soziale Unterschiede auf. Rassismus erzielt eine Wir-Zuschreibung, wohingegen der Rest als das Fremde als Nicht-Wir deklariert wird. Das Verhältnis zwischen dem Wir und dem Nicht-Wir wird durch die Zuschreibung als Bewertung beider Gruppen ausgedrückt. Diese Bewertung stellt das Machtverhältnis beider Seiten dar. Rassistische Zuschreibungen sollen als Herabwürdigungsprozess die Dominanz der zuschreibenden Gruppe fungieren, auf dessen Grundlage es möglich ist Mittel zu legitimieren diese Zuschreibungen praktisch umzusetzen. (vgl. Mecheril, Scherschel 2009, 47). Rassismus ist demnach der Anspruch einer von außen sich selbst abgegrenzten Gruppe über alle andersartigen zu dominieren und das politische System nach ihren Wert- und Moralvorstellungen zum Nachteil, zur Manifestation oder zur Intensivierung des Rassismus, der ausgegrenzten Gruppe zu verändern. Rassismus bewirkt neben der äußerlichen Abgrenzung des Fremden, sondern stärkt als Akt der Abgrenzung das Zugehörigkeitsgefühl zur Wir-Gruppe und signalisiert, dass er der Abgrenzende sich mit den

Werten, Merkmalen der Wir-Gruppe verbunden fühlt und diese auch nach außen vertritt, um zu signalisieren, dass er dazugehört.

Das Ziel des Rassismus ist die Markierung von Unterschieden, um sich von anderen abzugrenzen und bestimmte Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen auszuschließen. Die ausschließende Gruppe erhält damit selbst einen privilegierten Zugang zu Ressourcen (Vgl. Stuart Hall 2004). Insbesondere dient Rassismus dazu soziale, politische und wirtschaftliche Handlungen zu legitimieren. Die Abgrenzung zu anderen Gruppen wird willkürlich im Rassismus aufgrund des Rassebegriffs konstruiert. Unter der „Rassekonstruktion“ versteht Robert Miles (1992, 100) jene Fälle, in denen gesellschaftliche Beziehungen zwischen Menschen durch die Bedeutungskonstruktion biologischer Merkmale dergestalt strukturiert werden, dass differenzierte gesellschaftliche Gruppe definiert und konstruiert. Messerschmidt kommt zu der Folge, dass Rassismus eine Diskriminierungspraxis kennzeichnet und gleichzeitig die Rassekategorie transportiert (vgl. Messerschmidt 2009, 61). Die Diskriminierung ist vorhanden, wenn eine Minderheit aufgrund von Rassekriterien gesellschaftlich ausgegrenzt oder benachteiligt wird. Diskriminierung ist sodann eine Ausdrucksform des Rassismus, in der eine gesellschaftliche Mehrheit als Gruppe eine Minderheit ausgrenzt und durch ungleiche Macht und Ressourcenverteilung unterdrückt. In der Folge stellt Rasse keine biologisch fundierte Unterscheidung zwischen Menschen dar, sondern subjektive von Menschen willkürlich konstruierte, phänotypische Kriterien, um andersartige Menschen auszuschließen. Die Rasse ist als eine solche konstruierte Gruppe zu verstehen, die entweder sich selbst als Anspruch auf Macht gegenüber anderen oder von anderen als Akt der Unterdrückung erschaffen wurde. Im Begriff der Rasse äußert sich ein Zusammenhang von Wissen und Macht, in dem pseudowissenschaftliche Rasetheorien von „Menschenrassen“ als Legitimation für die politischen und administrativen Interessen benutzt werden (vgl. Mecheril, Scherschel 2009, 48). Da Rassismus über Generationen weitervererbt werden kann, sind die historischen Rassismuserfahrungen auch heute immer noch aktueller denn je und spielen in gesellschaftlichen Konflikten eine Rolle. Als Reaktion dieser rassistischen Konflikte sind Organisationen wie z.B. die Black-Lives-Matter-Bewegung, die Antifaschistische Aktion oder Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt entstanden. Sie alle sind Reaktion auf historische Machtpraktiken, um rassistische Vorurteile zu demonstrieren. Dabei unterscheiden sich die Organisationen im Umgang mit Rassismus. Dies ist jedoch abhängig von der Funktion der Organisation, die entweder von Prävention, Aufklärung bis hin zur Bekämpfung, wenn sogar mit Gewalt gegen Rassismus vorgeht. Nicht nur auf gesellschaftlich-individueller Ebene, sondern auch in Institutionen mit politischen, administrativen oder verwaltungstechnischen

Aufgabenbereichen ist es möglich, dass dort das Personal aufgrund eigener, vererbter oder durch Sozialisation weitergegebene Vorurteile gegenüber Minderheiten mit Minderheiten sich rassistische Arbeitspraktiken manifestieren, um seinen persönlichen Machtanspruch gegenüber der Minderheit zu demonstrieren.

Institutioneller Rassismus

Institutioneller Rassismus stellt innerhalb des Rassismus-Begriff neben dem strukturellen und individuellen Rassismus einen Ausgrenzungsmechanismus dar. Von strukturellem Rassismus spricht man, wenn das gesellschaftliche System mit seinen Rechtsvorstellungen und seinen politischen und ökonomischen Strukturen Ausgrenzungen bewirkt, während der institutionelle Rassismus sich auf Strukturen und von Organisationen, eingeschliffenen Gewohnheiten, etablierte Wertvorstellung und bewährten Handlungsmaximen bezieht. Der strukturelle schließt den institutionellen Rassismus mit ein (vgl. Hormel und Scherr 2004, 26 ff.). Der individuelle Rassismus beruht auf persönlichen Handlungen und Einstellungsmustern und bezieht sich auf die persönliche Interaktion. Das Zusammenspiel dieser Ausgrenzungsmechanismen stellen die Segregationslinien dar, die eine Gesellschaft durchziehen. Die ökonomische Segregation stellt sich im Armutsrisiko und der Arbeitslosigkeit dar und setzt eine Benachteiligung im Bildungssystem voraus, wie sie durch PISA-Untersuchungen aufgezeigt wurden (vgl. Münz et al. 1997). Benachteiligung in der Bildung erschweren somit auch die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch das Erlangen von Arbeit. Dies gilt insbesondere auch das Erlangen von Arbeit aus voriger Arbeitslosigkeit. Aus Sicht der vorurteilenden Mehrheit, der Wir- Gruppe, welche die Benachteiligung in ihrem Vergleich mit sich selbst nicht mit einbezieht, tendiert ein ungerechtes Vorurteil, dass die betroffenen des institutionellen Rassismus somit weniger gebildet seien. Dies ist ein Zyklus virtuosus der stetigen Benachteiligung und Ausgrenzung. Dies führt zur Bildung einer minderheitendominierten Unterschicht. Die politische Segregation basiert auf der Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber und zeigt sich in erster Linie in den hohen Hürden für die Erlangung der Staatsbürgerschaft, der Verweigerung der doppelten Staatsbürgerschaft und in den unzähligen Sonderregelungen des Zuwanderungsgesetzes. In Deutschland gibt es jedoch auch im öffentlichen Recht z.B. im Bereich des Polizeigesetzes der Bundesländer Möglichkeiten wie sich institutioneller Rassismus gegenüber Minderheiten aufgrund rassistischer Vorurteile von einzelnen Polizeibeamten gemeinsam unter Schutz der rechtlichen Befugnisse seiner Institution äußern kann.

Die soziale Segregation zeigt sich schließlich im Umgang der Bevölkerung miteinander, also wie eng der Kontakt untereinander ist. Ein Indikator dafür ist z.B. die Anzahl binationaler Ehen oder die Bereitschaft von Kindern mit Kindern anderer ethnischer Herkunft Freundschaft zu schließen. Wenn in einer Gesellschaft alle Menschen ethnischen Herkunft unter sich leben, neigt dies zur Zerspaltung der Gesellschaft aufgrund verschiedener ethnisch-kultureller Identitäten mit unterschiedlichen Vorstellungen ihrer politischen Vertretung. Ohne politischen Dialog und Konsens lassen sich für keine ethnische Gruppe Partizipationsmöglichkeiten in der politischen Gestaltung der Gesellschaft finden. Bei kultureller Segregation geht um Zuteilung von symbolischer Macht. Es geht um die Bedeutung der Menschen in einer Gesellschaft. Es wird vermittelt, welche Personen in der Gesellschaft anerkannt, wichtig und zugehörig sind. Die Nicht-Zugehörigen genießen kein Prestige und Themen, die sie betreffen nicht thematisiert, es sei denn, es dient der Problematisierung der anderen und ihrer Ausgrenzung. In der Zuteilung von Zugehörigkeit spielt Ethnie oft eine große Rolle. Die Zugehörigkeitsgrenze wird oft mit Identifikationsritualen als Fragestellungen vollzogen. Mit Fragen wie „Woher kommen Sie?“ oder „Wie macht man das so bei Ihnen?“ werden nicht nur die Herkunft und ethnische Identität eines Menschen mit anderen biologischen und phänotypischen Merkmalen, sondern ihm auch implizierend vermittelt, dass er anders ist und für den Fragestellenden nicht zur hiesigen Kultur und Bevölkerung hinzugezählt, sondern eher als Fremder, obwohl beide die gleiche Staatsbürgerschaft teilen. Solche Fragen sind Teil eines Zugehörigkeitsregimes und zeigen, dass Menschen mit anderen biologischen Merkmalen automatisch eher mit anderen Kulturen und Eigenschaften assoziiert werden und gleichzeitig davon ausgegangen, dass sie nicht ebenfalls die gleiche Staatsbürgerschaft wie der Fragende selbst besitzen. Vier von fünf muslimischen Jugendlichen in Deutschland können sich mit der Aussage „Du kannst machen, was du willst, du wirst nie dazugehören“ identifizieren (Heitmeyer 1997). Mit dem Rassismus-Begriff auf individueller und institutioneller Ebene wirkt der Rassismus auf persönlicher und auf institutioneller Ebene. Auf persönlicher Ebene offenbart der Rassist seine Einstellung beim rassistischen Handeln, sodass dieser als offener Rassismus betrachtet werden kann. Auf der institutionellen Ebene agiert ein Rassist unter Menschen aufgrund gesellschaftlich anerkannter Regelungen z.B. Gesetzen, wodurch die rassistischen Einstellungen unter dem Deckmantel von Institutionen verwirklicht werden können. Diese institutionelle Ebene kann damit auch als verdeckter Rassismus bezeichnet werden. (vgl. Carmichael/Hamilton 1967, 2-6).

Jedoch muss struktureller, institutioneller und individueller Rassismus nicht bewusst oder gezielt stattfinden. Es ist dabei auch auf struktureller, institutioneller und individueller Ebene

zwischen impliziten und expliziten Rassismus zu unterscheiden. Eine implizite Form des institutionellen Rassismus ist z.B., dass im deutschen Schulsystem Lehrformen und Bildungsinhalte ganz auf die Kinder der Mehrheitsgesellschaft zugeschnitten sind. Wenn diese implizite Form des Rassismus nun bekannt und trotzdem nichts daran verbessert wird, dann wandelt sich die ehemals implizite Form in eine explizite Form des Rassismus, da dieser Umstand nun billigend in Kauf genommen wird. Wenn es nun zu vermehrten ungerechtfertigten, verdachtsunabhängigen Personenkontrollen durch die Polizei gegenüber Migrant*innen gäbe und dieser Umstand der Unrechtmäßigkeit bekannt wird und die Polizei diesen Umstand ohne Maßnahmen dagegen zu ergreifen billigend in Kauf nimmt, dann wäre dies ebenfalls eine explizite Form des institutionellen Rassismus (vgl. Rommelspacher 2009, 31).

Racial Profiling

Das eben geschilderte Beispiel der ungerechtfertigten, verdachtsunabhängigen Personenkontrolle ist eine Ausprägungsform des institutionellen Rassismus, racial Profiling. Racial Profiling liegt vor, wenn ein Polizist ohne Verdacht gewonnen zu haben oder einer lagebedingten Verdächtigen-Beschreibung, polizeiliche Maßnahmen am Gegenüber durchgeführt werden. Wenn die Wahl der Person durch die Polizisten für eine verdachtsunabhängige Maßnahme, wie einer z.B. Identitätsfeststellung, einer Durchsuchung, einer allgemeinen Verkehrskontrolle zur Gefahrenabwehr, zur Prävention von Straftaten oder der zum Zweck der Sicherheit im Straßenverkehr, aufgrund körperlicher Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe, Kleidung, religiöser Kennzeichen oder Sprache verdächtig erscheint. (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schulte 2016, 10). Für Mohrfeldt ist institutioneller Rassismus als Bedingung für polizeiliches racial Profiling ein Zusammenwirken von rassistischem Wissen, polizeilichen Berufskulturen und Arbeitsroutinen sowie gesetzlichen Handlungsgrundlagen (vgl. Mohrfeldt 2016, 60 f) und reicht weit über diskriminierende Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen hinaus. Racial Profiling ist „die Praxis Wahrnehmungs- und Ermittlungsperspektive die von Polizist*innen in Handeln umgesetzt wird“ (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018: 183). Aus Sicht der Betroffenen wird ihr Verhalten von den Polizisten auf rassistische Weise gedeutet und prinzipiell als kriminell verstanden. Es wird ein Pauschalverdacht für Menschen eines bestimmten Erscheinungsbildes angelegt und diese Menschen werden selektiv für polizeiliche Menschen wie z.B. verdachtsunabhängige Personenkontrollen bevorzugt. Zur Naturalisierung von racial Profiling bedarf es jedoch genauso „weitreichende Reflexe in Justiz, Politik, Medienberichterstattung und akademischer

Wissensreproduktion“ (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen 2018, 183). Racial Profiling kann erst als alltägliche Arbeitsroutine funktionieren, wenn genügend rechtlicher, gesellschaftlicher und juristischer Spielraum vorhanden, wodurch Polizeibeamte nicht zur Rechenschaft gezogen werden und/oder durch die Gesellschaft dazu gestärkt werden verstärkt auf racial Profiling zu setzen. Gerade in Deutschland steht es im Grundgesetz im Art. 3 III GG, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung sowie seiner Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Anlasslose Personenkontrollen allein aufgrund eines Erscheinungsbildes verstoßen nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern auch gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie gegen §14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, auch Art. 2 I und Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, und das in der internationalen Anti-Rassismus-Konvention angelegte Verbot der rassistischen Diskriminierung. Damit sind sämtliche „Verträge von Deutschland ratifiziert worden und damit innerstaatlich geltendes Recht, an das Polizei und Gerichte gebunden sind“ (Cremer 2013, 406 f.). Jedoch fehlt in den Polizeigesetzen der Bundesländer ein entsprechendes Verbot von racial Profiling, sodass den Polizeibeamten des Bundes und der Länder innerhalb der ihnen durch das Recht gesetzten Schranken ein Ermessensspielraum bleibt auf deren Grundlage sie ihre Maßnahmen rechtfertigen. Das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz ist ein Menschenrecht und ist jedem gewährleistet, der sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält, sodass es rein justiziell zu keinem Vorfall des racial Profiling kommen darf. Zum Verständnis der rassistischen Komponente innerhalb des racial Profiling, als Ausprägungsform des institutionellen Rassismus, nimmt Stress eine nicht zu unterschätzende Rolle ein. Stress ist das Ergebnis für Opfer von Rassismus. Stress wird definiert „als eine psychische, physische und verhaltensbezogene Antwort auf ein Ereignis, das entweder positiv oder negativ bewertet wird. Nach der primären Antwort, die eine Beurteilung und Bewertung des Ereignisses einschließt, folgt eine sekundäre Reaktion, die auf Bewältigung und Anpassung fokussiert. Wenn die Anpassung misslingt, intensiviert sich der das Stress-Erlebnis. Ein Schaden entsteht, wenn die Stressreaktion lange anhält und/oder der Stress eine Traumatisierung bewirkt (Taylor et al. 1997). Stress-Intensivierung entsteht vor allem dann, wenn ein Ereignis mehrdeutig, negativ, unvorhersehbar und unkontrollierbar ist. Stressreaktionen werden unabhängig von der Objektivität des Ereignisses aktiviert. Nach Taylors ausführlicher Übersichtsarbeit hat alltäglicher Stress dann eine negative Konsequenz für die psychische und physische

Gesundheit, wenn sich zahlreiche kleine Ereignisse addieren und die Person vulnerabel für Erkrankungen macht.“ (Yeboah 2017, 151). Yeboah benennt diese kleinen, wiederkehrenden Stress-Erlebnisse als „racial microaggressions“. Eine Fallstudie zur stichprobenartigen Befragung von 5196 Personen karibischer, afrikanischer und asiatischer Herkunft über ihre Rassismus-Erlebnisse befragt. Als Ergebnis hatten diejenigen, die rassistische Beschimpfungen ausgesetzt waren, ein dreifaches Risiko an einer Depression oder Psychose zu erkranken und die, die einen rassistischen Angriff erlebt, ein dreifach höheres Risiko einer Depression und das fünffach höhere Risiko einer Psychose. Diejenigen, die ihren Arbeitgeber als rassistisch bezeichneten hatten ein 1,6-faches Risiko an einer Psychose zu erkranken (vgl. Karlsen/Nazroo 2002). Natürlich ist diese Fallstudie nicht repräsentativ für die Erlebnisse des racial Profiling, jedoch ist es zu erwarten, dass Opfer von immer wiederkehrenden racial Profiling ähnliche Risiken von Depressionen oder Psychosen ausgesetzt sind. Folglich sind Stressreaktion auf racial Profiling ein Faktor, dass eine polizeiliche Maßnahme unerwartetes Eskalationspotential verfügt. Eine solche Eskalation mündet oft in unmittelbarem Zwang der Polizei zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme. Wenn racial Profiling als verdachtsunabhängige Personenkontrolle im unmittelbaren Zwang mündet und das polizeiliche Gegenüber Gewalt erleidet, wer ist da der Tatverdächtige? Ist der Tatverdächtige das polizeiliche Gegenüber, das nach mehreren verdachtsunabhängigen Personenkontrollen so viel psychisches Leid erfahren hat, dass es sich viel mehr gegen eine rassistische Arbeitsroutine zur Wehr setzt, die ihn diskriminiert, ist es der kontrollierende Polizeibeamte persönlich, welcher vielleicht zufällig, unbewusst oder sogar absichtlich Menschen eines bestimmten Erscheinungsbildes kontrolliert, ist es die Institution Polizei die nicht genug gegen racial Profiling unternimmt oder ist es nicht zuletzt der Rechtsstaat, der zu viel Ermessenspielraum lässt? Natürlich verliert ein unmittelbarer Zwang seine Rechtmäßigkeit, wenn der polizeiliche Zweck der Maßnahme rechtswidrig ist. Im Sinne des Grundgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist racial Profiling rechtswidrig, jedoch bezieht der kontrollierende Polizeibeamte seine Befugnis aus dem Polizeigesetz und kann im Sachstandsbericht zum Vorgang die Ereignisse beschreiben sowie rechtlich begründen, wodurch der Hintergrund, warum das polizeiliche Gegenüber reagiert, ist schwer beweisbar. Das polizeiliche Gegenüber müsste sich für jede polizeiliche Personenkontrolle eine extra Bescheinigung ausstellen, die mit Ort, Zeit, Maßnahme sowie den kontrollierenden Beamten beweist, dass er oder sie unregelmäßig oft kontrolliert wird. Im Falle einer Kontrolle müsste das polizeiliche Gegenüber diese Bescheinigung vorweisen können, jedoch ist dies auch keine wirkliche Befreiung von einer Maßnahme, da die Kontrolle nicht automatisch abgebrochen wird. Diese Bescheinigungen

dienen als Beweis, mit denen er an Beschwerdestellen der Polizei oder andere Beratungsstellen vorständig werden kann und nicht als Freifahrtsschein zur Umgehung polizeilicher Kontrollen. Was an Beschwerdestellen mit Vorfällen von racial Profiling ist je nach Sachverhalt und getroffenen Maßnahmen disziplinarrechtlich und/oder strafrechtlich relevant und muss rechtlich verfolgt werden, da es das Legalitätsprinzip gem. § 163 I StPO erfordert. Nichtsdestotrotz ist es sehr schwer für eine Person, die unregelmäßig oft von der Polizei aufgrund seiner ethnischen Erscheinung kontrolliert wird, sich gegen eine polizeiliches Kontrollverhalten zu wehren, welches im Ermessensspielraum liegt und auch in seiner Durchführung auch nicht konkret verhindert werden kann. Es fehlt an Beweiskraft einem Polizeibeamten racial Profiling anhand seines Kontrollverhaltens nachzuweisen. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat am 08.01.2013 in einer Prozesskostenhilfeentscheidung zu einem Verfahren gegen racial Profiling der Bundespolizei den Standpunkt markiert, dass „Personenkontrollen auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 a BPolG nicht rechtswidrig seien, wenn die Auswahl der Kontrollierten „anhand von Hautfarbe und Gesichtszügen“ erfolge. Denn die Kontrollen erfolgten „im Deliktfeld Irreguläre Migration“. Im Lichte dieses Auftrags sei es nicht zu beanstanden, wenn die Polizisten ihre Überprüfungen an Indizien ausrichten, die „auf das Herkunftsland der Reisenden“ schließen ließen. Dazu gehöre „das Erscheinungsbild, also selbstverständlich auch Haar und Hautfarbe.“ Des Weiteren führte das Gericht aus, dass es „der Exekutive“ obliege, „die Kriterien für eine effektive Aufgabenerfüllung festzulegen“. Aufgabe der gerichtlichen Kontrolle sei es dann, insbesondere zu prüfen, ob die Exekutive dabei von sachwidrigen Erwägungen ausgehe. Nach Auffassung des Gerichts wäre es insofern gerade „sachwidrig und realitätsfern“, wenn die Bundespolizei bei Aufklärungen im Bereich irreguläre Migration ihre Personenkontrollen „nicht an herkunftslandorientierten Kriterien ausrichten würde“. Denn das Herkunftsland gebe „einen ersten Anhaltspunkt für etwaige Migrationsvergehen, für die beispielsweise EG-Ausländer nicht in Betracht“ kämen. Die Ausführungen des Gerichts sind damit auch seltsam, weil sie offensichtlich davon ausgehen, es handele sich bei der EU um eine Gemeinschaft „weißer“ Menschen. Der Beschluss wurde infolge einer Beschwerde vom OVG Rheinland-Pfalz aufgehoben.“ (Cremer 2020, 10). Damit wird deutlich, dass Art. 3 III GG, §14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das AGG, Art. 2 I und Art. 26 des Internationalen Paktes bürgerlicher und politischer Rechte und die Anti-Rassismus-Konvention im Urteil des VG Koblenz vom 28.02.2012 (Az. 5 K 1026/11.KO, S. 7) keine Beachtung gefunden haben, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darauf hinweist, dass unmittelbare rassistische Diskriminierung in einer demokratisch,

pluralistischen Gesellschaft nicht gerechtfertigt werden kann (EGMR 2007, Ziffer 176, EGMR 2008, Ziffer 69) (vgl. Cremer 2013, 411).

Ermessensspielräume innerhalb des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPDVG) für racial Profiling bei Identitätsfeststellungen (IDF) gem. §15 I Nr. 1 u. 2 SächsPDVG

Mit Inkrafttreten des sächsischen SächsPDVG am 11.05.2020 als Novelle des zuvor geltenden sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) wurden die Befugnisse der Polizei zu den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer angenähert, doch besitzt auch dieses Gesetz Ermessensspielräume für racial Profiling. Hierbei möchte ich den Fokus besonders auf §15 I Nr. 1 u. 2 SächsPDVG lenken, da in diesen Abschnitten das Ermessen sowie die Gefahrenprognose der Polizeibeamten eine besondere Rolle spielt. Es bedarf keiner Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person verdächtig erscheint. Die Personenkontrolle stellt einen Komplex dar, der dazu dienen soll, die Bezeichnung einer Person zu einem konkreten polizeilichen Anlass zu prüfen. Kontrollieren bedeutet in diesem Zusammenhang festzustellen, ob zwischen der Person und dem Anlass eine Verbindung besteht und welche Art diese ist. Durch die IDF werden personenbezogene Daten (Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, Tag und Ort der Geburt, Anschriften von Haupt- und Nebenwohnsitz, Staatsangehörigkeit) erhoben und somit in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingegriffen. Durch das bloße Anhalten oder die Sistierung der Person zur IDF wird das Grundrecht auf Freiheit der Person gem. Art. 2 II S.2 i.V.m. Art. 104 I o. II GG nicht verletzt, sondern erst bei Maßnahmen wie z.B. gem. § 22 I Nr. 4 SächsPDVG die eine Freiheitsentziehung darstellt und einem richterlichen Vorbehalt (Art. 17 II SächsVerf) erfordert. Das Anhalten und die Sistierung gem. § 15 II Nr. 5, 6 SächsPDVG stellen lediglich eine Freiheitsbeschränkung dar und bedarf der Benennung des Grundes (Art. 17 I SächsVerf) und darf die Dauer einer Stunde nicht überschreiten. Die Freiheitsbeschränkung stellt eine partielle Behinderung der körperlichen Bewegungsfreiheit mit Ausweichmöglichkeit für den Bürger durch die Vornahme einer staatlich gebotenen Handlung dar. Die Unterscheidung Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung besteht in Form, Dauer und Intensität der Maßnahme. Ein weiterer wichtiger Faktor der Einhegung des Ermessensspielraum bildet hierbei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine polizeiliche Maßnahme muss geeignet sein den polizeilichen Zweck zu erreichen oder zumindest zu fördern. Von mehreren Maßnahmen ist die mildest mögliche zur Zweckerreichung zu wählen. Durch die Maßnahme darf kein größerer Schaden entstehen als derjenige, der verhindert oder beseitigt werden soll. Mit einer getroffenen polizeilichen Maßnahme findet somit eine Rechtsgüterabwägung der

einzu-schränken und der zu schützenden Rechte statt. Eine polizeiliche Maßnahme ist zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht wurde oder sich herausstellt, dass ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Racial Profiling kann so viel und so oft versucht werden durch polizeiliche Befugnisse zu rechtfertigen, spätestens an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Kontrolle schränkt racial Profiling bei einer IDF gem. SächsPDVG nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch Art. 3 III GG ein und verfolgt kein wirkliches polizeiliches Ziel. Racial Profiling ist somit nicht geeignet und damit unverhältnismäßig und verstößt gegen Art. 3 III GG, sowie

Bei §15 I Nr. 1 SächsPDVG bedarf im Gegensatz zu den anderen beiden ausgewählten Nummern die Maßnahme eine Adressatenprüfung. Bei den Adressaten kann eine Identitätsfeststellung einen Personenstörer (§ 6 SächsPDVG), einen Sachstörer (§ 7 SächsPDVG) oder eine dritte Person (§9 SächsPDVG) betreffen. Die Polizei die Identität einer Person feststellen, um eine Gefahr abzuwehren. Die Gefahr ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hier stellen die Polizeibeamten eine Gefahrenprognose auf. Das schädigende Ereignis ist noch nicht eingetreten und soll durch die IDF der potenziellen Verursacher des schädigenden Ereignisses verhindert werden. Durch den Zipperlein-Effekt werden die potenziellen Verursacher der Schädigung ihrer Anonymität beraubt und wissen, dass ihr Handeln auch rechtliche Konsequenzen besitzt. Diese präventive Befugnis besitzt jedoch viel Ermessensspielraum und der kontrollierende Beamte kann eine hinreichende, wahrscheinliche Gefahr in einen Sachverhalt konstruieren, um die IDF zu rechtfertigen. In Richtung des racial Profilings verursacht ein ethnischer Pauschalverdacht, dass gerade in der Gefahrenprognose der Beamten dadurch negativ beeinflusst wird und sich Vorurteile dafür sorgen können, dass sich ethnische Minderheiten durch das Kontrollverhalten diskriminiert fühlen, weil der kontrollierende Polizist in ihm ein Gefahrenpotential sieht, wo doch keines vorhanden ist.

Der § 15 I Nr. 2 SächsPDVG richtet den Anlass an einem gefährlichen Ort, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort regelmäßig Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich unter Verstoß gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote treffen oder sich dort Straftäter verbergen, Dies gilt auch für Orte, an denen Personen der Prostitution nachgehen und durch gegen sie gerichtete Straftaten gefährdet sind. Beispiele für gefährliche Ort sind Rotlichtviertel, Kneipen und Clubräume der Hooliganszene, bekannte Orte der Drogendealer-Szene. Tomerius formuliert folglich, dass bei Maßnahmen

dieser Art nicht entscheidend ist, wie eine Person sich verhält weder ob von ihr eine konkrete Gefahr ausgeht, sondern der Ort wird mit Straftaten in Verbindung gebracht. Die Polizei muss vor Ort andere Auswahlkriterien, z.B. Aussehen, Kleidung, oder ethnische Herkunft, treffen (vgl. Tomerius 2019, 257). Diese Befugnis richtet sich gegen einen Normadressaten aufgrund des Ortshaftungsprinzips, wo aus kriminalpolizeilichen Erkenntnissen über längeren Zeitraum aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Gefährlichkeit des Ortes beweisen. Ein solcher Ort muss nicht öffentlich zugänglich sein und kann auch eine Wohnung sein, wobei da die Voraussetzungen zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (gem. §29 IV SächsPDVG) vorhanden sein müssen. An solchen gefährlichen Ort sind ebenfalls Durchsuchungen von Personen (§ 27 I Nr. 4 SächsPDVG) und ihrer mitgeführten Sachen (§ 28 Nr. 1 SächsPDVG) zulässig. Da die IDF an einem gefährlichen Ort aufgrund Häufung von Delikten zur Prävention weiterer Straftaten in Zukunft polizeiliche Kontrollen erleichtern soll, wird diese Maßnahme auch als „Vorfeldmaßnahme“ (Tomerius 2019, 259) bezeichnet. Es geht bei dieser Vorfeldmaßnahme schließlich auch darum die Gefährlichkeit auch weiteren durch Feststellung weiterer Straftaten zu rechtfertigen. Die Gefahrenprognose für zukünftige Straftaten ist schwer einzuschätzen und bleibt offen, da auch durch die örtlichen Befugnis Täter abschreckt an einem solchen Ort weiterhin Straftaten zu verabreden, vorzubereiten oder zu verüben. Die Kriminalität verteilt sich mit zeitlicher Dauer um einem solchen Ort herum oder zieht weiter, da die Polizei außerhalb nicht diese Befugnis besitzt. Innerhalb dieses Ortes kann die Polizei verdachtsunabhängig Personen einer IDF unterziehen oder sogar durchsuchen ohne, dass eine Gefahr von dieser Person ausgehen muss, denn wenn eine Gefahr von dieser Person ausgehe, dann würde die IDF nach § 15 I Nr.1 verlaufen, da nun hier sich die polizeiliche Maßnahme gegen einen konkreten Adressaten richtet. Im Ergebnis stellt IDF an gefährlichen Orten eine Befugnis dar, die Razzien und Einzelkontrollen leichter ermöglichen soll, aber bietet genauso sehr viel Freiraum für selektive Personenkontrollen mit Durchsuchungsmöglichkeit der Person und seinen Sachen ohne weitere Begründung, sondern aufgrund der Ortshaftung. Wenn eine Person einer ethnischen Minderheit aufgrund von racial Profiling an einem solchen Ort zu einer IDF angehalten und sogar durchsucht wird, weil sein Erscheinungsbild ihn in den Fokus dieses Polizisten rückt und er sogar durchsucht werden darf, dann entwickelt sich ein solcher Ort mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer „No-Go-Area“ und verbindet mit diesem Ort kein hohes Sicherheitsgefühl durch Polizeipräsenz, sondern mit Diskriminierung und Überwachung. Wenn die betreffende Person dazu auch in diesem Ort wohnt, dann hat diese Person gar keine Chance racial Profiling zu umgehen.

Literaturverzeichnis

Autor`innen der Berliner Kampagne „Ban!“: Racial Profiling. Gefährliche Orte abschaffen, in: Loick, Daniel: Kritik der Polizei. Frankfurt am Main, 2018, S. 181-197.

Cremer, Hendrik: Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Polizeikontrollen, in: Fereidooni, Karim/ El, Meral: Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden, 2017, S.405-415.

Fassin, Didier: Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck“ und der Polizeistaat, in: Loick, Daniel: Kritik der Polizei. Frankfurt am Main, 2018, S. 135-165.

Friedrich, Sebastian u.a.: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. 1. Auflage, Münster, 2016, S. 10-23.

Mecheril, Paul / Scherschel, Karin: Rassismus und „Rasse“, in: Melter, Claus/ Mecheril, Paul: Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung. Frankfurt am Main, 2009, S. 39-59.

Melter, Claus: Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von schwarzen Deutschen, Roma und Sinti, in: Fereidooni, Karim/ El, Meral: Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden, 2017, S. 589-613.

Messerschmidt, Astrid: Rassismusanalyse in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft, in: Melter, Claus/ Mecheril, Paul: Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung. Frankfurt am Main, 2009, S. 59-75.

Mohrfeldt, Johanna: Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. 1. Auflage, Münster, 2016, S. 48-86.e

Rommelspacher, Birgit: Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter, Claus/ Mecheril, Paul: Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung. Frankfurt am Main, 2009, S. 25-39.

Thompson, Vanessa Eileen: Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten, 27.04.2020, in:

<https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten> (abgerufen am 22.03.2021).

Tomerius, Carolyn: „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht: Straftatenverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen. Eine Beurteilung aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Die Polizei: Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei. 110/2019, 9, 2019.

Yeboah, Amma: Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland, in: Fereidooni, Karim/ El, Meral: Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden, 2017, S. 150-152.